
Europäisches Zivilverfahrensrecht

Ersatzprüfung, 23. Juli 2014

Dauer: 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst zwei (2) Seiten und vier (4) Fragen.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Fragen unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Fragen:

Frage 1	12 Punkte	40 % des Totals
Frage 2	6 Punkte	20 % des Totals
Frage 3	6 Punkte	20 % des Totals
Frage 4	6 Punkte	20 % des Totals
<hr/>		
Total	30 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Ersatzprüfung Europäisches Zivilverfahrensrecht FS 2014

Vorbemerkungen: Die Zuständigkeit von Gerichten ausserhalb der Schweiz ist nur zu prüfen, soweit sie sich aus dem LugÜ/der EuGVVO ergibt. Die EuGVVO entspricht, soweit für die Prüfung relevant, inhaltlich dem LugÜ. Die Kenntnis ausländischen nationalen Rechts wird nicht erwartet. Der materiellrechtliche Bestand der geltend gemachten Ansprüche ist nicht zu prüfen.

G GmbH (Sitz in Gelsenkirchen, Deutschland) stellt in einer Fabrik in Poznań (Polen) Dachziegel her. Der Fabrikant **B** (Wohnsitz in Basel) bestellt telefonisch Dachziegel für die Eindeckung seiner Basler Werkhalle zum Preis von CHF 50'000. In ihrem Telefongespräch vereinbaren die Parteien die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der **G**, die auf deren Website abrufbar sind. Die AGB enthalten in Punkt 20 die Klausel „Erfüllungsort und Gerichtsstand: Gelsenkirchen“. **B** lässt die Ziegel von einer Transportunternehmung in Poznań abholen und nach Basel liefern.

Nachdem **B** das Dach eingedeckt hat, stellt sich heraus, dass die Ziegel minderwertig sind; das neue Dach ist deshalb undicht. **B** entschliesst sich, die Ziegel nicht zu bezahlen; zudem will er **G** wegen der in der Werkhalle aufgrund der Undichtheit entstandenen Wasserschäden auf Schadenersatz in Anspruch nehmen. **G** bestreitet die Schadenersatzpflicht und besteht auf Kaufpreiszahlung.

Frage 1 (40 %): Wo könnte **B** seinen Schadenersatzanspruch gerichtlich geltend machen?

G tritt ihren (angeblichen) Kaufpreisanspruch gegen **B** im Januar 2014 an **Z** (Wohnsitz in Zürich) ab.

Frage 2 (20 %): Wo könnte **Z** die abgetretene Forderung gegen **B** geltend machen?

B erfährt von der Abtretung an **Z** vorerst nichts. Im April 2014 reicht er gegen **G** in Gelsenkirchen eine Klage auf Schadenersatz sowie auf Feststellung ein, dass er der **G** aus dem Kaufvertrag nichts schulde. Im Mai 2014 zeigt **Z** dem **B** die Abtretung an und reicht zugleich eine Klage auf Kaufpreiszahlung in Basel ein.

Frage 3 (20 %): Welche Bedeutung hat das Gelsenkirchener Verfahren zwischen **B** und **G** für das Basler Verfahren zwischen **Z** und **B**? Gehen Sie bei Ihrer Antwort davon aus, dass für das Gelsenkirchener Verfahren die nachfolgend abgedruckte Vorschrift des § 407 Abs. 2 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) massgeblich ist.

§ 407 BGB – Rechtshandlungen gegenüber dem bisherigen Gläubiger

(2) Ist in einem nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger anhängig gewordenen Rechtsstreit ein rechtskräftiges Urteil über die Forderung ergangen, so muss der neue Gläubiger das Urteil gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass der Schuldner die Abtretung bei dem Eintritt der Rechtshängigkeit gekannt hat.

Z befürchtet, **B** könnte bald zahlungsunfähig werden. Er entschliesst sich deshalb, einen Arrest zu beantragen. Er reicht ein entsprechendes Gesuch in Gelsenkirchen ein. Das dortige Gericht geht davon aus, dass in Gelsenkirchen aufgrund von Punkt 20 der AGB von **G** (siehe vor Frage 1) ein Hauptsachegerichtsstand bestehe. Es bewilligt den beantragten Arrest ohne Anhörung von **B**. **Z** beantragt nun in Basel die Vollstreckbarerklärung des deutschen Arrestbeschlusses¹.

Frage 4 (20 %): *Soll das Basler Gericht den Arrestbeschluss für vollstreckbar erklären? (Falls mehrere Gründe für die Versagung der Vollstreckbarerklärung in Betracht kommen, sind sämtliche zu prüfen.)*

¹ Hinweis: Die Anordnung des (sog. dinglichen) Arrests nach deutschem Recht bezieht sich nicht auf bestimmte Vermögensgegenstände, sondern grundsätzlich auf das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners.